Der Bundesrath hat gewählt:

zum Direktor des

8. Postkreises Zürich: Hrn. Jakob Kunz, v. Bachs (Zürich), bisheriger Kreispostadjunkt in

Zürich;

Posthalter, Boten und

Briefträger in Wiedlisbach: Hrn. Samuel Schneider, von Signau, Negociant in Wiedlisbach (Bern).

Inserate.

Bekanntmachung.

Das handeltreibende Publikum wird hiemit benachrichtigt, daß der von den eidgenössischen Räthen in der diesjährigen Junisession vorläufig genehmigte neue schweizerische Zolltarif, bevor derselbe definitive Gültigkeit erlangt, einer zweiten Berathung durch die eidg. Räthe unterliegt und daß erst dannzumal der Zeitpunkt das Inkrafttretens des andern Tarifs, unter Veröffentlichung desselben wird festgesezt, werden.

Bern, den 15. Juli 1878.

Schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli abhin hat Italien einen neuen Generalzolltarif in Kraft gesetzt. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß derselbe nur denjenigen Staaten gegenüber, welche, wie gegenwärtig Frankreich, keinen Handelsvertrag mit Italien haben, zur Anwendung kommt, während für die anderen mit Italien im Vertragsverhältniß stehenden Staaten die Conventionaltarife bis Ende laufenden Jahres in Kraft bleiben, hat die italienische Regierung verordnet, daß vom 1. August nächsthin an fremde, nach Italien gehende und dem Conventionaltarif unterworfene Waaren von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein müssen, mit welchem bezeugt wird, daß jene Waaren Naturoder Industrieerzeugnisse des Landes sind, aus dem sie spedirt werden.

Die Ursprungszeugnisse müssen laut einer italienischen Verordnung entweder von einem italienischen Konsul, welcher im Bezirke, aus dem die Absendung stattfindet, die Jurisdiction hat, oder von einer Amtsstelle des Ortes, von welchem aus die Waare spedirt wird, ausgestellt sein. In letzterem Falle müssen die Zeugnisse noch vom italienischen Consul legalisirt sein. Für diejenigen Waaren, welche unmittelbar aus dem Versendungslande über die italienische Grenze treten, genügt indessen ein vom Chef der Ausgangszollstätte ausgestelltes Zeugniß. Demgemäß sind die eidg. Zollstätten an der italienischen Grenze angewiesen worden, für die aus der Schweiz stammenden Waaren beim Austritt aus derselben den schweizerischen Ursprung auf einem hiefür ausgestellten Formular zu bescheinigen.

Hinsichtlich derjenigen schweizerischen Erzeugnisse, für die sich ein Ansaz im Conventionaltarif nicht vorfindet, kommt der neue italienische Generalzolltarif zur Geltung. Die Kanzlei des unterzeichneten Departements ist gerne bereit, über die Verschiedenheit der Ansäze des neuen Generalzolltarifs gegenüber dem alten nähere Auskunft zu ertheilen.

Bern, den 17. Juli 1878.

Schweiz. Handelsdepartement.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1878

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 34

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 20.07.1878

Date Data

Seite 344-345

Page Pagina

Ref. No 10 010 043

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.